

SARS-CoV-2; Hinweis zu Abschlagszahlungen, befristete Möglichkeiten Video- und Telefonsprechstunden

Auf Grund der derzeit bestehenden Sondersituation **zur Eindämmung der Verbreitung des CoV-2** und der damit verbundenen Eindämmung entsprechender Erkrankungen wurde beschlossen, auch die **Durchführung und Abrechnung von Video- und Telefonsprechstunden für Ärzte und Psychotherapeuten zu ermöglichen.**

Hinweis zur Abschlagszahlung:

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir die Abschlagszahlungen vorerst bis einschl. Juni 2020 in der für den Monat März festgelegten Höhe zu den bekannten Terminen zahlen werden!

Nachfolgend möchten wir Ihnen abrechnungstechnische Hinweise geben:

Videosprechstunde:

- Befristeter Verzicht auf Genehmigungsverfahren im Vorfeld
- Verwendung eines zertifizierten Videodiensteanbieters
 - Aufstellung finden Sie unter:
https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodiensteanbieter.pdf
- Abrechnung Videosprechstunde
 - Bei **Patienten, die im Quartal bereits einen Kontakt in der Praxis hatten** und bei denen somit die Versicherten- oder Grundpauschale schon abgerechnet ist:
 - Abrechnung der **GOP 01450** je Videokontakt **und** die in der Videosprechstunde erbrachte(n) **GOP mit** der Zusatzkennzeichnung **V** z. B. 01450, 35421V
 - im Rahmen der Psychotherapie befristete Möglichkeit auch Sprechstunden, Akutbehandlungen, Probatorsiche Sitzungen etc. durchzuführen
 - **GOP 01451** wird durch KVSA umgesetzt
 - Bei **Patienten, die in diesem Quartal noch nicht in der Praxis waren:**
 - Abrechnung der Versicherten- oder Grundpauschale
 - Abrechnung **der GOP 01450** je Videokontakt
 - **GOP 01451** wird von KV umgesetzt
 - zusätzlich Abrechnung der **GOP 88220**
 - **Anlage eines Ersatzverfahrensscheins mit den u. g. Mindestangaben**
 - **Aufnahme der Stammdaten des Patienten mit Abrechnung der GOP 01444**
 - Abrechnung der ggf. zusätzlich per Videosprechstunde abrechnungsfähigen **GOP**
- **Eine Liste mit weiteren berechnungsfähigen GOP finden Sie unter:**
Start > Informationen zum Coronavirus > Abrechnung und Kennzeichnung > Videosprechstunde
- Die Begrenzung auf maximal 20 % der Behandlungsfälle bzw. 20 % der jeweiligen GOP wird bis auf Weiteres nicht angewandt!

Telefonsprechstunde:

Auf Grund der derzeit besonderen Situation räumen wir befristet die Möglichkeit ein, eine Telefonsprechstunde für geeignete Patienten durchzuführen:

- Unabhängig davon, ob der Patient angerufen hat oder der Arzt/Psychotherapeut den Patienten anrufen musste:
 - Auch bei **Patienten, die im Quartal bereits einen Kontakt in der Praxis hatten** und bei denen somit die Versicherten- oder Grundpauschale schon abgerechnet ist:
 - Abrechnung der **GOP 01435 je Telefonat** unabhängig davon, ob der Patient bereits in dem Quartal in der Praxis vorstellig war
 - bei zusätzlichem **Versand eines Rezeptes oder einer AU-Bescheinigung** für max. 7 Tage Abrechnung des Portos **GOP 40122**
 - Zusätzliche Berechnungsfähigkeit von Gesprächsleistungen, sofern die jeweilige Mindestgesprächszeit eingehalten ist (z. B. 03230, 04230, 16220, 21220, 23220)
 - Dies gilt auch für die Gesprächsleistungen im Rahmen der Psychotherapie, wie Akutbehandlung, Sprechstunde, Probatorische Sitzungen und Therapiesitzungen
 - Abrechnung bei **alleinigem Versand Rezept GOP 01430, 40122**
 - **Mindeststammdaten vom Patienten für Abrechnung im Rahmen des Ersatzverfahrens:**
 - vollständiger derzeit gültiger Krankenkassenname, Name, Vorname, Geburtsdatum, Postleitzahl soweit die Daten nicht aus dem PVS verwendet werden können!

Befristete Aussetzung der Fachfremdheit

- Ärzte sind auf Grund der Ausnahmesituation auch befristet berechtigt, Behandlungen außerhalb des Fachgebietes tätig zu werden.